



Weiterbewilligung der Wasserkraftanlage „Hungersäge“ am Saußbach in Freyung durch  
Frau Berta Weigerstorfer  
Gemeinde Freyung, Landkreis Freyung-Grafenau

GUTACHTEN  
IM WASSERRECHTLICHEN VERFAHREN

Antragsteller: Frau Berta Weigerstorfer.  
Jahnstraße 15  
94078 Freyung



## Inhalt

1	Antrag	3
1.1	Antragsteller	3
1.2	Beantragtes Vorhaben	3
1.3	Antragsunterlagen	3
2	Sachverhalt	4
2.1	Bestehende Verhältnisse	4
2.2	Genehmigte Anlage	5
2.3	Beschreibung des Vorhabens	5
2.4	Prüfung der Planunterlagen	6
2.5	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme	6
2.6	Einfluss auf das Gemeinwohl	10
2.7	Wasserrechtliche Würdigung	10
2.8	Zusammenfassende Beurteilung	10
3	Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung	11
3.1	Planunterlagen	11
3.2	Bauausführung	11
3.3	Gegenstand der Bewilligung	12
3.4	Umfang der Bewilligung	12
3.5	Dauer der Bewilligung	12
3.6	Zweck der Benutzungen	12
3.7	Ausnutzung	13
3.8	Unterhaltung	13
3.9	Höhenmaße	13
3.10	Anzeigespflicht	13
3.11	Vorbehalt	13
3.12	Sonstige Auflagen	13
4	Hinweise	15
4.1	Weitere Beteiligte	15
4.2	Weitere Gutachter und Fachstellen	15
4.3	Gestattungsvertrag	15
4.4	Bauabnahme	15



## 1 Antrag

### 1.1 Antragsteller

Frau Berta Weigerstorfer.  
Jahnstraße 15

94078 Freyung

- Nachfolgend als Antragstellerin bezeichnet -

### 1.2 Beantragtes Vorhaben

Die Antragstellerin beantragt die **Weiterbewilligung** der Wasserkraftanlage „Hungersäge“.

Für den **Neubau einer Fischtreppe in Tümpelpassbauweise und für Umbaumaßnahmen an der pessimalen Stelle** beantragt die Antragstellerin eine **Plangenehmigung**.

Folgende **Benutzungen** werden beantragt:

- **Ableiten** einer Wassermenge von bis zu **3,00 m<sup>3</sup>/s** aus dem Saußbach zur energetischen Nutzung in den Oberwasserkanal zum Krafthaus
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge von **bis zu 3,00 m<sup>3</sup>/s** aus dem Unterwasser in den Saußbach
- **Ableiten** einer Wassermenge von **0,330 m<sup>3</sup>/s** aus dem Saußbach in den Tümpelpass\*
- **Wiedereinleiten** von **0,330 m<sup>3</sup>/s** aus dem Tümpelpass in den Saußbach\*
- **Ableiten** einer Wassermenge von **0,02 m<sup>3</sup>/s** aus dem Saußbach über die bisherige Fischaufstiegsanlage in die Altbachstrecke
- **Aufstauen** des Saußbachs am Wehr auf max. **615,32 m ü. NN**
- **Aufstauen** des Oberwasserkanals am Wasserschloss bei Ausbauwassermenge auf max. **615,05 m ü. NN**

\*Das Ab- und Wiedereinleiten von 0,330 m<sup>3</sup>/s in und aus den/m Tümpelpass stellt aus unserer Sicht keinen eigenständigen Benutzungstatbestand dar und sollte daher als Auflage für die zu erteilende Plangenehmigung der Fischtreppe (Tümpelpass) aufgenommen werden.

### 1.3 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen datieren vom 03.04.2023 und bestehen aus:

- Antrag / Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnungen
- Beeinträchtigungen Rechte Dritter
- Rahmenbetriebsplan – Betriebsvorschrift
- Anhang Grundstückseigentümer – Anlieger / Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Topographische Karte / Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Katasterauszug M 1 : 2.000
- Katasterauszug Kraftwerksbereich M 1 : 500
- Katasterauszug Wehrbereich M 1 : 1.000
- Datenblatt Turbine 1
- Datenblatt Turbine 2



- Übersichtslageplan - Bestand M 1 : 1.000
- Querprofil Oberwasserkanal M 1 : 100
- Längsprofil Oberwasserkanal M 1 : 2.000/200
- Bestandsplan Bereich Wehr M 1 : 100
- Bestandsplan Bereich Entlastungsbauwerk M 1 : 100
- Bestandsplan Bereich Turbinenhaus M 1 : 100
- Bestandsplan Schnitte M 1 : 100
- Eingabeplan Fischaufstiegshilfe am Wehr M 1 : 50/100

Die vorliegenden Pläne und Erläuterungen entsprechen den Vorgaben der WPV und sind ausreichend für die wasserwirtschaftliche Prüfung.

## 2 Sachverhalt

### 2.1 Bestehende Verhältnisse

#### 2.1.1 Topografische Verhältnisse

Die Wasserkraftanlage „Hungersäge“ liegt rund 1,1 km nördlich des Stadtkernes von Freyung, direkt am Saußbach.

#### 2.1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Saußbach gespeist.

Der Saußbach hat an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage ein oberirdisches Einzugsgebiet ( $A_{EO}$ ) von ca. 103 km<sup>2</sup>.

Als maßgebende Abflüsse kann folgendes abgeleitet werden:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	0,765	m <sup>3</sup> /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	2,79	m <sup>3</sup> /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ <sub>1</sub>	≈	18	m <sup>3</sup> /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ <sub>10</sub>	≈	39*	m <sup>3</sup> /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ <sub>100</sub>	≈	87	m <sup>3</sup> /s

Wir schätzen, dass im Saußbach an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten werden:

an	10	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	Tagen
	0,69	0,83	0,96	1,20	1,45	1,62	1,81	2,00	2,23	2,51	3,08	4,16	8,33	m <sup>3</sup> /s

#### 2.1.3 Bestehende örtliche Situation

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung befindet sich die Anlage im Betrieb. Die im bereits abgelaufenen Bescheid genehmigten Benutzungen werden aktuell eingehalten. Die Ausleitungsstrecke im Saußbach beträgt rund 570 m.



An der bestehenden Wehranlage befindet sich derzeit eine Fischaufstiegshilfe (Tümpelpassanlage) mit einer Restwassermenge von 350 l/s. Über eine Öffnung in der Wehrmauer mit einer Breite von 1,00 m und einer Wassertiefe am Einstieg von 0,35 m werden 350 l/s Restwasser in die Fischaufstiegshilfe abgegeben.

#### 2.1.4 Bestehende Rechte

Die geplanten Maßnahmen betreffen das Grundstück Fl.Nr. 42, Gemarkung Wolfstein, im Eigentum des Antragstellers, sowie das Gewässergrundstück des Saußbach mit Flur-Nr. 177, Gemarkung Ahornöd, im Eigentum des Freistaates Bayern.

Für die Wasserkraftanlage „Hungersäge“ besteht eine befristete Erlaubnis bis zum 31.12.2020.

### 2.2 Genehmigte Anlage

#### 2.2.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Laut Bescheid vom 10.04.1990 und Änderungsbescheid vom 30.06.1993 (je Az. II/ 30 – 643 / 201) wurden folgende Benutzungen bis zum 31.12.2020 genehmigt:

- Maximale Ausleitungsmenge:	$Q_a = 3,00 \text{ m}^3/\text{s}$
- Ausbaufallhöhe:	$h_{\text{Nutz}} = 4,00 \text{ m}$
- Stauhöhe des Oberwassers am Wehr:	615,32 m ü. NN
- Stauhöhe Oberwasser am Kraftwerk (bei $Q_a$ ):	615,05 m ü. NN
- Unterwasserspiegel am Kraftwerk:	611,00 m ü. NN
- Restwasserabgabe am Wehr :	0,350 $\text{m}^3/\text{s}$

Ein Schwellbetrieb ist nicht zulässig.

### 2.3 Beschreibung des Vorhabens

#### 2.3.1 Neubau Tümpelpass

Es ist geplant, einen neuen Tümpelpass zu errichten. Die Restwasseröffnung für den Tümpelpass wird sich dabei nach dem Oberwasserschütz rechtsseitig des beginnenden Oberwasserkanals direkt nach der Wehranlage befinden. Als Restwasserabgabe in den Tümpelpass sind 330 l/s geplant. Insgesamt sind 12 Einzelbecken (11 Schlitzelemente + Einlafelement) aus Beton mit einer maximalen Wasserspiegelhöhendifferenz (von Becken zu Becken) von  $\Delta h = 0,12 \text{ m}$  geplant. Die Einzelbecken des Tümpelpasses haben eine lichte Breite von 1,60 m und eine lichte Länge von 2,10 m. Die Schlitzweite beträgt je 0,40 m. Die Wassertiefe in den Becken beträgt mind. 0,58 m. Die Strömungsgeschwindigkeit beträgt max. 1,17 m/s. Die Energiedissipation in den Becken beträgt ca. 180,11 W/m<sup>3</sup>. Ein mind. 30 cm hohe Sohlsubstratlage ist vorgesehen. Die Gesamthöhendifferenz zwischen Wasserspiegel Oberwasser und Wasserspiegel Unterwasser beträgt ca. 1,44 m. Die Beckengröße ist auch für später eventuell größere Wassermengen ausreichend.

#### 2.3.2 Neubau Feinrechen am Zulauf Oberwasserkanal

Der bestehende Feinrechen am Krafthaus wird durch einen neuen Feinrechen mit einem Stababstand von 15 mm ersetzt.



### **2.3.3 Herstellung der Durchgängigkeit an der pessimalen Stelle im Mutterbett durch flussbauliche Maßnahmen.**

Die ca. 30 m oberhalb des Krafthauses im Bereich des Mutterbettes liegende pessimale Stelle (Im Abflussversuch am 14.07.2023 festgestellt) soll im Zuge der Neuerstellung der Fischaufstiegsanlage durch baubegleitende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem WWA DEG naturnah umgestaltet werden um die Durchgängigkeit für die Leitfischart Bachforelle erreichen zu können.

### **2.3.4 Umbau Restwasseröffnung im Bereich der alten Fischtreppe**

Die bestehende Restwasseröffnung wird auf einen Abfluss von 20 l/s verkleinert. Hierfür wird die Schlitzgröße am bestehenden Schlitz auf Tiefe 0,32 m und Breite 0,09 m angepasst. Am Bestand der alten Fischtreppe sollte nichts verändert werden.

## **2.4 Prüfung der Planunterlagen**

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.

Die vorliegenden Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 12.07.2023 versehen.

## **2.5 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

### **2.5.1 Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben**

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht werden an die Wasserkraftnutzung folgende zwingende wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) gestellt:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 ff. WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)

Zudem wird auf das UMS Nr. 2129 vom 24.02.2023 verwiesen - Berücksichtigung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen.



### 2.5.2 Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung orientiert sich bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlagen an der „**Handlungsanleitung zu ökologisch und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung**“ (HA) des StMUV mit Gültigkeit ab 21.10.2021.

Am 14.07.2022 fand zusammen mit dem Betreiber und der Fachberatung für Fischerei ein Restwasserversuch nach der HA statt.

Als Ergebnis wurde eine Restwassermenge in Höhe von 350 l/s ermittelt und in einem gesonderten Bericht vom WWA an das LRA und Antragsteller übersendet. Die pessimale Stelle muss bei dieser Restwassermenge durch flussbauliche Maßnahmen naturnah umgebaut werden um die Durchgängigkeit für die Leitfischart Bachforelle erreichen zu können.

Der Antragsteller beantragt diese ermittelte Restwassermenge in **Höhe von 350 l/s** durch die geplante Abgabe von 330 l/s über den neu geplanten Tümpelpass und 20 l/s über die bisherige FAA. Zudem sind Umbaumaßnahmen an der pessimalen Stelle geplant.

**Mit der beantragten Mindestwassermenge von 350 l/s besteht deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.**

**Die Forderungen nach § 33 WHG werden erfüllt.**

### 2.5.3 Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)

Für viele wasserlebende Tiere stellen Wehranlagen eine unüberwindbare Barriere dar. Der genetische Austausch vieler wasserlebender Tiere wird damit unterbunden. Dadurch sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften in der Ausleitungsstrecke.

Kennzeichen der Durchgängigkeit ist insbesondere eine stromauf- und stromabwärts gerichtete Durchwanderbarkeit der Gewässerorganismen sowie der Geschiebetransport (vgl. Drost, RdNr. 21 zu § 34 WHG).

Der aktuell vorhandene Tümpelpass entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen nach den einschlägigen Richtlinien und Merkblättern.

Durch den geplanten Neubau eines Tümpelpasses sollte zukünftig ein Fischaufstieg und teilweise ein Fischabstieg möglich sein.

Der geplante Tümpelpass entspricht grds. den Empfehlungen des Praxishandbuchs „Fischaufstiegsanlagen in Bayern“ und den Vorgaben aus dem DWA-M-509.

#### Fischaufstieg:

Der geplante Tümpelpass ist für den Fischaufstieg ausreichend dimensioniert. Wir schlagen vor, dass das Thema „Lockströmung“ erst nach Inbetriebnahme der neuen Fischtreppe und Einstellung eines Restwasserabflusses von insgesamt 350 l/s bei einem gesonderten Termin besprochen werden sollte. Aus Sicht des WWA sind naturnahe Maßnahmen zur Verbesserung der Lockströmung den technischen Einbauten vorzuziehen.

**Durch den Neubau des Tümpelpasses werden die Fischauftiegsmöglichkeiten deutlich verbessert.**



### Fischabstieg:

Uns liegen derzeit keine neuen Erkenntnisse zu vollfunktionsfähigen Fischabstiegen vor.

**Ein Fischabstieg wird vom WWA deshalb auch nicht zwingend gefordert. Durch die vorgelegte Planung kann jedoch eine deutliche Verbesserung der Fischabstiegswanderung erreicht werden.**

### Geschiebeweitergabe:

Die vorliegende Planung sieht keine Maßnahmen zur Geschiebeweitergabe vor. Eine Geschiebeweitergabe ist technisch nur durch z.B. Klapp- oder Schlauchwehre möglich. Dies hätte den Komplettumbau der Wehranlage zur Folge. Die Oberliegeranlage verfügt über ein Schlauchwehr. Hier wird auch bei höheren Wassermengen bedingt Geschiebe weitergegeben. Ob dieses Geschiebe jedoch bis zum Wehr der Hungersäge verfrachtet wird, entzieht sich unserer Kenntnis.

Daher sollte im Bescheid eine Auflage wie folgt gefasst werden:

- Sollten am Wehr der Hungersäge massive Schäden entstehen, welche nur durch einen Neubau ersetzt werden können, so ist dieser Neubau in Form eines Klapp- oder Schlauchwehres auszuführen.
- Entlandungsarbeiten oberhalb des Wehres sind künftig mit dem WWA abzusprechen. Geeignetes Geschiebematerial sollte dabei nicht entsorgt, sondern dem Gewässer wieder zugegeben werden.

In der vorliegenden Planung ist kein Verkläusungsschutz an der Restwasseröffnung zur alten FAA angedacht. Eine Nachbesserung sollte erfolgen (siehe Roteintragungen).

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit folgendes zu berücksichtigen und bei der Bauabnahme zu kontrollieren:

- Es ist eine Restwassermenge von mind. 0,330 m<sup>3</sup>/s an der Restwasseröffnung in den Tümpelpass abzugeben.
- Ein Höhenbolzen ist an der Restwasseröffnung (Tümpelpass) auf die Restwassermenge von 0,330 m<sup>3</sup>/s einzumessen.
- Zudem ist ein Höhenbolzen im ersten Becken des Tümpelpasses zu installieren.
- Die Wasserspiegeldifferenz zwischen den einzelnen Abstürzen im Tümpelpass darf maximal 15 cm betragen.
- An der bisherigen FAA ist ein Ausschnitt herzustellen, geeignet für die Restwasserabgabe von 20 l/s. Hier ist ebenfalls ein Höhenbolzen anzubringen und auf die Restwasserabgabe von 20 l/s einzumessen.

**Die Anforderungen des § 34 WHG sind grds. erfüllt.**

### **2.5.4 Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)**

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von  $d = 20$  mm und eine Anströmgeschwindigkeit von  $v \leq 0,5$  m/s zu fordern.





Bei der Wasserkraftanlage „Hungersäge“ ist am Wasserschloss ein Feinrechen mit einem Stababstand  $d = 15$  mm geplant.

Die Anströmgeschwindigkeit liegt unter der geforderten Maximalgeschwindigkeit von  $v = 0,5$  m/s.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind somit erfüllt.

#### 2.5.5 Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)

Gemäß WRRL gehört der Saußbach zu dem Flusswasserkörper (FWK) 1\_F630. Dieser FWK ist nach dem aktuellen Bewirtschaftungszeitraum in einem ökologisch guten Zustand.

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch evtl. Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird.

Bei einer geplanten Restwasserabgabe in Höhe von  $0,350$  m<sup>3</sup>/s und Verbesserung der Durchgängigkeit (stromauf- und abwärts) kann davon ausgegangen werden, dass im Saußbach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

#### 2.5.6 Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

#### 2.5.7 Aufstau des Gewässers

Das derzeitige gefahrene Stauziel wird durch die Umbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Mit den Stauzielen von  $615,32$  m ü. NN am Wehr und  $615,05$  m ü. NN am Kraftwerkseinlass besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch weiterhin Einverständnis.

#### 2.5.8 Unterhaltung des Saußbach

Der Unterhaltungsbereich verändert sich durch die Umbaumaßnahmen nicht. Der bisher geregelte Unterhaltungsbereich sollte beibehalten werden.

#### 2.5.9 Auswirkung auf den Hochwasserabfluss

Die Umbaumaßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss.

#### 2.5.10 Höhenmaße

Zur Überwachung der benötigten Einstauhöhe sollte ein Höhenbolzen an der Restwasseröffnung des Tümpelpasses gesetzt werden. Zudem sollte im ersten Becken des Tümpelpasses ein Höhenbolzen gesetzt werden. Am Einlauf der alten FAA ist zur Überwachung der ordnungsgemäßen Restwasserabgabe zusätzlich eine Höhenmarkierung zu installieren. Diese Höhenbolzen und -markierungen sind bei der Bauabnahme auf die richtige Höhenlage zu kontrollieren.



Auf die Aufstellung weiterer Höhenmarken kann nach unserer Ansicht vorerst verzichtet werden. Diese Maßnahme sollte nur für den Fall vorbehalten werden, dass die Anlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird.

## 2.6 Einfluss auf das Gemeinwohl

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt, sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind uns nicht bekannt.

## 2.7 Wasserrechtliche Würdigung

Der Saußbach ist im Bereich der Wasserkraftanlage „Hungersäge“ ein Gewässer II. Ordnung.

Durch die Weiterbewilligung und durch die Umbaumaßnahmen (Fischtreppe und Einbau neuer Feinrechen) am Wasserkraftstandort sind folgende Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedingt:

- Ableiten von Wasser aus dem Saußbach in den Oberwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von energetisch genutztem Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Saußbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Aufstauen des Saußbach am Wehr und am Wasserschloss (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Einleiten von Restwasser über die alte FAA b in den Saußbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Das Ein- und Ausleiten von Restwasser in und aus dem **Tümpelpass stellt keinen Benutzungstatbestand dar, sondern sollte** als Auflage für den Betrieb der Restwasseranlage formuliert werden.

Die Errichtung des Tümpelpasses, die dafür notwendigen Anpassungsarbeiten und die Umbaumaßnahmen an der pessimalen Stelle stellen nach § 67 Abs. 1 WHG einen Gewässerausbau dar und bedürfen nach § 68 WHG der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Eine UVP ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

## 2.8 Zusammenfassende Beurteilung

Es bestehen grundsätzlich wasserwirtschaftliche Bedenken gegen den Aufstau, die Umleitung, die Abflussminderung oder sonstige Beeinträchtigungen eines Gewässers.

Der amtliche Sachverständige hat zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Maßnahme gewährleistet ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Gewässern unterbleiben. Nach § 12 WHG ist die Bewilligung zu versagen, soweit von der beantragten Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) an die Wasserkraftnutzung:

- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)
- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)

können aus wasserwirtschaftlicher Sicht grds. erfüllt werden.



### 3 Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

#### 3.1 Planunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 11.07.2023 sind zu beachten.

Wesentliche Abweichungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

#### 3.2 Bauausführung

- 3.2.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 3.2.2 Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.2.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 3.2.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.2.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 3.2.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 3.2.7 Auf eine ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- 3.2.8 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.



- 3.2.9 Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- 3.2.10 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 3.2.11 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das nötigste zu vermeiden.
- 3.2.12 An der Restwasseröffnung zur alten FAA ist ein wirksamer Verklausungsschutz anzubringen
- 3.2.13 Vor dem Trockenlegen des Oberwasserkanals ist eine Abfischung mit dem/den Fischereiberechtigten zu organisieren
- 3.2.14 Nach Fertigstellung der neuen Restwasseranlage ist zusammen mit den Fachstellen die vorhandene Lockströmung im Mündungsbereich des Unterwasserkanals zu beobachten. Evtl. notwendige Umbaumaßnahmen im Mündungsbereich, wenn möglich naturnah, bleiben vorbehalten.
- 3.2.15 Über den neu geplanten Tümpelpass sind stets 330 l/s abzugeben.
- 3.2.16 Die pessimale Stelle ist naturnah unter Beisein der Fachstellen umzubauen. Dabei sind nach dem Umbau folgende Grenzwerte einzuhalten:  $T_{min} = 20 \text{ cm}$  und  $v_{Mittel} = 0,3 \text{ m/s}$ . Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen ist diese Stelle dann mit einem geeigneten Hinweisschild zu sichern und dauerhaft im Rahmen der Unterhaltung zu überwachen.

### 3.3 Gegenstand der Bewilligung

Gegenstand der Bewilligung ist

- das Ableiten von Wasser aus dem Saußbach in den Oberwasserkanal
- das Einleiten von energetisch genutzten Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Saußbach
- das Aufstauen von Wasser Am Wehr und am Kraftwerk
- das Einleiten von Wasser über einen Wehrausschnitt (alte FAA) in die Altbachstrecke

### 3.4 Umfang der Bewilligung

Aus dem Saußbach dürfen bis zu  $3,00 \text{ m}^3/\text{s}$  Wasser zur energetischen Nutzung zur Turbine geleitet werden. Der Saußbach darf am Wehr auf eine Höhe von  $615,32 \text{ m ü. NN}$  und am Kraftwerk auf eine Höhe von  $615,05 \text{ m ü. NN}$  aufgestaut werden.

Aus dem Saußbach müssen dauerhaft  $330 \text{ l/s}$  über eine neue FAA eingeleitet werden. Weitere  $20 \text{ l/s}$  müssen an der bisherigen FAA in das Mutterbett eingeleitet werden.

### 3.5 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2053 erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Antragstellerin mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

### 3.6 Zweck der Benutzungen

Die Benutzungen dienen der Erzeugung von Energie.



### 3.7 Ausnutzung

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

### 3.8 Unterhaltung

Der Unternehmer hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den Saußbach von 700 m oberstrom bis 20 m oberstrom der Straßenbrücke St 2630
- die Restwasseröffnung an der Wehranlage zur alten FAA
- den Tümpelpass (neue FAA)
- die Ober- und Unterwasserkanäle mit den Entlastungsschützen
- Wehranlage
- die umgebaute pessimale Stelle unter Berücksichtigung folgender einzuhaltender Werte.
  - o  $T_{min} = 20 \text{ cm}$
  - o  $v_{Mittel} = 0,3 \text{ m/s}$

### 3.9 Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Restwasseröffnung am Tümpelpass und an der alten FAA ist jeweils ein Höhenbolzen erforderlich. Zudem ist im ersten Becken des Tümpelpasses ein Höhenbolzen zu installieren. Das Stauziel am Wehr ist durch Setzen eines Eichpfahls zu sichern und zur ständigen Einsicht freizuhalten.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.

### 3.10 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Arbeiten sowie wesentliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau eine Woche vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten (Bezirksfischereiverein Wolfstein e.V.) wird besonders hingewiesen.

### 3.11 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, vorbehalten.

### 3.12 Sonstige Auflagen

#### 3.12.1 Ablagern des Räumgutes, Treibzeug

Das beim Rechenreiniger anfallende Räumgut und Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erlaubt ist, Geschiebe und Rechengut natürlicher Art vermischt mit Wasser über die Spülrinne in die fließende Welle des Unterwassers abzuleiten.

Es ist dabei sicherzustellen, dass sich auch beim Mindestabfluss kein Haufen im Altbach aufbaut.

Anfallender Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### 3.12.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Saußbach ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

Die Wehrschütze sind mit einer automatischen oder mechanischen Steuerung zu versehen.



### **3.12.3 Eistrift**

Der Unternehmensträger hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

### **3.12.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei**

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Wasserkraftturbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

### **3.12.5 Betreten der Anlage**

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei hat der Unternehmensträger Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmensträger kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

### **3.12.6 Statistische Angaben**

Der Unternehmensträger hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

### **3.12.7 Eigenüberwachung**

Dem Unternehmensträger obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

### **3.12.8 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des Saußbach richtet sich nach Folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

#### **3.12.8.1 Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässergrundstück Nr. 177 Gemarkung Ahornöd (Saußbach) von 700 m oberhalb bis 20 m oberhalb der Straßenbrücke St 2630 (Stauwurzel bis zur Mündung des Unterwasserkanals). Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

#### **3.12.8.2 Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

#### **3.12.8.3 Mängel am Gewässer**

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel im Saußbach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

### **3.12.9 Gewässergrundstück**

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmensträger alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.



## 4 Hinweise

### 4.1 Weitere Beteiligte

Im wasserrechtlichen Verfahren dürften als Beteiligte gelten:

- die Eigentümer der Anliegergrundstücke im Einflussbereich der Wasserkraftanlage
- der Freistaat Bayern als Eigentümer der Gewässergrundstücke
- der Bezirksfischereiverein Wolfstein e.V. als Fischereirechtsinhaber

Weitere Beteiligte sind uns nicht bekannt.

### 4.2 Weitere Gutachter und Fachstellen

Nach unserer Ansicht sollten vom Landratsamt Freyung-Grafenau folgende weitere Gutachter und Fachstellen gehört werden:

- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau
- die Fachberatung für Fischerei an der Regierung von Niederbayern

### 4.3 Gestattungsvertrag

Mit dem Freistaat Bayern, als Gewässereigentümer, ist vor Baubeginn ein entsprechender Gestattungsvertrag zu schließen.

### 4.4 Bauabnahme

Zu gegebener Zeit sollte eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchgeführt werden. Der private Sachverständige hat dabei insbesondere die Funktionsweise des Tümpelpasses mit einer Restwassermenge von 330 m<sup>3</sup>/s und die Restwasserabgabe von minimal 0,020 m<sup>3</sup>/s am Ausleitungswehr über die alte FAA zu überprüfen. Auch sollte der geforderte Verklausungsschutz an der Restwasseröffnung überprüft werden. Das Vorhandensein des Eichpfahls und die geforderten Höhenbolzen und -markierungen sind ebenfalls zu überprüfen.

Deggendorf, den 11.07.2023

Der amtliche Sachverständige  
Wasserwirtschaftsamt

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Bielmeier  
Technischer Amtsrat